



Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an!
Wir informieren Sie gerne.

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf
Telefon 0211 2808-2550
Telefax 0211 2808-2389

Münster
Telefon 0251 2102 -3354
Telefax 0251 2102-3270

Weitergehende Informationen zum Thema Erste Hilfe
finden Sie in den Broschüren:
Rechtsfragen bei Erste-Hilfe-Leistung
(Bestell-Nummer: GUV-I 8512)
Erste Hilfe in Schulen
(Bestell-Nummer: GUV-SI 8065)

Die Broschüren können Sie über unseren Internet-Auftritt
www.unfallkasse-nrw.de downloaden oder bei uns bestellen.

Hrsg.: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Fotos: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, ©istockphoto.de/Maica, ©istockphoto.de/stevecoleccs, ©istockphoto.de/manwolste, ©istockphoto.de/acilo, ©istockphoto.de/Sean_Warren, ©istockphoto.de/assalve
Gestaltung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen
Druck: F & D, Schwerte
Ausgabe: Oktober 2013
Bestellnummer: FB 4



Haftung

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass das angeforderte Transportmittel nicht notwendig war, so werden die Kosten dennoch übernommen; es werden keine finanziellen Forderungen an die Beteiligten gestellt.

Erkrankungen

Befindlichkeitsstörungen, die während der Unterrichtszeit/ Betreuungszeit auftreten wie z. B. Fieber, Bauchschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Zahnschmerzen, etc. sind keine Unfallereignisse. Die notwendigen Transport-/Fahrkosten werden in diesen Fällen nicht von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen übernommen, hierfür ist die jeweilige Krankenversicherung zuständig.

Das Formular „Taxischein“ darf bei Befindlichkeitsstörungen nicht verwendet werden.

Unfall – was tun?
Der richtige Transport
nach einem Unfall



Das richtige Transportmittel

Art und Schwere der Verletzung

Immer wieder werden uns Fragen zum richtigen Transport von Kindern nach einem Unfall im Kindergarten oder in der Schule gestellt. Bei der Wahl des richtigen Transportmittels herrscht offensichtlich große Unsicherheit. Mit dieser Information wollen wir Ihnen helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Ein schneller und fachgerechter Transport der Verletzten zum Arzt bzw. ins Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Welches Transportmittel notwendig ist, hängt von der Art und Schwere der Verletzung ab. Es wird zwischen „leichten“ und „schweren“ Verletzungen unterschieden.

Bei leichten Verletzungen:

- Transport zu Fuß
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- oder mit dem Taxi

Bei schweren Verletzungen:

- Transport im Krankenwagen
- im Rettungswagen
- im Notfall mit dem Hubschrauber



Leichte Verletzungen (Beispiele)

- Splitter unter der Haut
- kleine Schnittwunden
- leichte Prellungen an Armen oder Beinen

Bei leichten Verletzungen ist die Vorstellung und Untersuchung beim nächstgelegenen Arzt (z. B. Allgemeinmediziner, Hausarzt, Kinderarzt) völlig ausreichend.

Nach der Versorgung mit Pflaster, Verband etc. durch die Ersthelfer der Einrichtung können die Schülerinnen und Schüler/Kindergartenkinder zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi den nächstgelegenen Arzt aufsuchen, sofern dies erforderlich ist.

Zur Abrechnung der Taxikosten gibt es bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen das Formular „Taxischein“.

Kindergartenkinder und Grundschülerinnen und -schüler müssen auf jeden Fall begleitet werden. Auch bei älteren Schülerinnen und Schülern ist eine Begleitung (z. B. durch Lehrkraft, Mitschüler) in der Regel vorzusehen.

Bitte geben Sie beim Arztbesuch immer an, dass es sich um einen Schul- bzw. Kindergartenunfall gehandelt hat, damit direkt mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abgerechnet werden kann.

Schwere Verletzungen (Beispiele)

- Brüche
- Gehirnerschütterungen
- stark blutende Wunden
- Bewusstlosigkeit

Bei diesen und ähnlichen Verletzungen soll sofort ein Durchgangsarzt (Unfallarzt) bzw. die Notfallambulanz im Krankenhaus aufgesucht werden.

Hier ist auf jeden Fall ein Transport mittels Krankenwagen, in besonders schweren Fällen durch einen Rettungswagen erforderlich. Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Schwere der Verletzung, muss immer ein Arzt oder die Rettungsleitstelle über die Art des Transports entscheiden.

Auch hier gilt der Grundsatz, dass die Schule/Kindertageseinrichtung die Begleitung des verletzten Kindes bis zum Eintreffen der Eltern sicherstellen muss.